

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

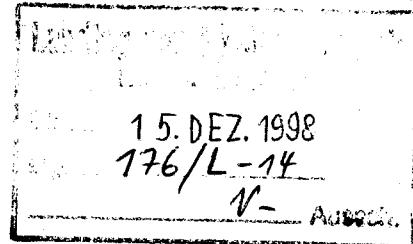
Kennzeichen
LF1-L-47/16

15. Dez. 1998

Betrifft:

Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. 6000, Motivenbericht.

Hoher Landtag!



Mit der 2. DPL-Novelle 1998 werden mit Wirksamkeit 1. Jänner 1999 u.a. die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Beamten um 1,5% angehoben und der Beitrag, den die Empfänger solcher Leistungen gemäß § 94 zu entrichten haben, um 0,2 % gesenkt.

Dies soll auch für gleichartige Leistungen aufgrund von Übergangsregelungen (§ 15 Abs. 11, 12, 16) gelten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. 6000, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Blochberger
Landesrat